



KLOSTER ARENBERG

Dein Ruheort. Deine Kraftquelle.

Kloster Arenberg, 10. Oktober 2021

Sehr geehrte, liebe Gäste von Kloster Arenberg,

zunächst einmal sende ich Ihnen einen herzlichen Gruß, verbunden mit der Hoffnung, dass es Ihnen soweit gut geht oder Sie zumindest eine gute Perspektive haben, dass sich Ihre Situation zum Guten wendet.

Anlass dieses Schreibens sind die Veränderungen, die sich im Zuge der ab Sonntag, 12. September 2021, geltenden 26. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz für unser Gästehaus ergeben.

Kern der geltenden Verordnung ist die Einführung ergänzender Leitindikatoren, einer Corona-Ampel mit drei Warnstufen und daraus resultierend die Einführung der für Rheinland-Pfalz spezifischen 2G-„+“-Regel. Ziel der Verordnung ist es, dem steigenden Impffortschritt Rechnung zu tragen und sukzessive mehr Freiheiten zu ermöglichen. Da jedoch der Impffortschritt in Deutschland leider nicht so weit fortgeschritten ist, wie dies der Fall sein könnte und wie dies auch erforderlich wäre, um Gefahren einer Überlastung des Gesundheitssystems abzuwehren, sieht sich der Gesetzgeber gezwungen, weiter einschränkende Bedingungen auch für Aufenthalte in der Gastronomie und in Gastbetrieben zu erlassen. Eine Modellierung des Robert-Koch-Instituts geht im Moment davon aus, dass u.a. mindestens 90 % der über 60-Jährigen vollständig geimpft sein müssten. Mit Stand 9. Oktober 2021 betrug die Quote der vollständig geimpften Bevölkerung ab 60 Jahren rd. 84,6 %.

Das Besondere an der Einführung einer 2G-„+“-Regel in Rheinland-Pfalz ist das „+“, welches die „2G-Regel“ ergänzt. Konkret bedeutet dieser Zusatz, dass in Abhängigkeit der Warnstufe eine per Verordnung festgelegte Zahl an ungeimpften Personen in der Gastronomie und Beherbergungsbetrieben bewirtet oder beherbergt werden kann, sich in der Gruppe an vollständig geimpften oder vollständig genesenen Gästen befinden dürfen. So können bei Warnstufe 25 ungeimpfte Personen, bei Warnstufe 2 zehn ungeimpfte Personen und bei Warnstufe 3 fünf ungeimpfte Personen unter ansonsten vollständig geimpften Gästen anwesend sein.

Worin bestehen nun die neuen Freiheiten? Dies bestehen – bezogen auf unser Gästehaus – maßgeblich darin, dass in den gastronomischen Bereichen wie Speisesäle, Klostercafé und Klosterkeller bei Anwendung der 2G-Regel nunmehr **die Abstandspflicht entfällt**; bei Aufenthalten/Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (Gästekapelle, Meditations- und Tagungsräume, Mariensaal, Raum der Stille, Rückzugsraum, Fernsehzimmer) **entfällt zudem die Maskenpflicht**. Das hat für unseren Gästebetrieb ganz konkrete Auswirkungen. Wir sind damit wieder in der Lage, die Engstellen in genau diesen Bereichen, die seit Beginn der Corona-Pandemie dazu geführt haben, dass wir eine deutlich geringere Gästezahl, als für einen wirtschaftlichen Betrieb des Gästehauses notwendig,

aufnehmen konnten, zu beseitigen. Nach 9 ½-monatiger Schließungszeit seit März vergangenen Jahres sind wir zwingend darauf angewiesen, die Wirtschaftlichkeit des Gästebetriebs für seine dauerhafte Existenz wieder sicherzustellen. Die 2G-Regel ist ein bedeutsamer Schritt auf einen solchen Zustand hin. Zugleich ist wichtig, dass sich Gäste in unserem Hause nicht nur wohl, sondern auch sicher fühlen.

Dementsprechend darf eine weitergehende Öffnung hin zu einer „Normalisierung“ nicht zu Lasten der Sicherheit unserer Gäste, Schwestern und Mitarbeiter:innen gehen. Insofern ist die 2G- „+“-Regel für uns nicht gänzlich unproblematisch. Aktueller Stand der Wissenschaft ist, dass auch vollständig geimpfte bzw. vollständig genesene Personen sich infizieren und somit auch infektiös werden können. Allerdings scheint eine deutliche höhere potentielle Virenlast und damit auch höheres Übertragungsrisiko bei ungeimpften Personen zu bestehen. Das besorgt uns bei Anwendung der 2G- „+“-Regel nämlich dann, wenn die Abstandspflicht genau in den Bereichen entfällt, in denen sich die Gäste tendenziell eher nahekommen. Dies wird nochmals besonders relevant beim Selbstbedienungsbüfett. So schreibt das RKI mit Stand 27.8.2021:

„Daten aus Zulassungsstudien wie auch aus Untersuchungen im Rahmen der breiten Anwendung (sog. Beobachtungsstudien) belegen, dass die in Deutschland zur Anwendung kommenden COVID-19-Impfstoffe SARS-CoV-2-Infektionen (symptomatisch und asymptomatisch) in einem erheblichen Maße verhindern. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person trotz vollständiger Impfung PCR-positiv wird, ist bereits niedrig, aber nicht Null.

In welchem Maß die Impfung darüber hinaus die Übertragung des Virus weiter reduziert, kann derzeit nicht genau quantifiziert werden. In der Summe ist das Risiko einer Virusübertragung stark vermindert.“

Unser Dynamisches Raumluf-Virenschutz-Konzept besteht maßgeblich in einer situationsangepassten Ausgestaltung unseres natürlichen Lüftungskonzeptes (Querlüftung) kombiniert mit dem Einsatz unserer hocheffektiven HEPA-Raumluftfilter (<https://www.trotec-blog.com/blog/trotec/tac-v-raumluftreiniger-ermoeglichen-infektionssicheren-aufenthalt-im-kloster-arenberg/>), die wir bereits im September/Oktober 2020 mit hohem Investitionsaufwand beschafft haben, um Gästen, Mitarbeiter:innen und Schwestern ein höchstmögliches Maß an Sicherheit zu gewährleisten. Nachteilig wird allerdings von vielen Gästen empfunden, dass diese Raumluftfilter selbst in der niedrigsten Stufe störende Dauergeräusche verursachen. Da ab Oktober 2021 nur noch geimpfte oder vollständig genesene Gäste sich in Kloster Arenberg aufhalten werden, können wir diese Geräte hinsichtlich ihrer Leistung deutlich nach unten regulieren.

Der Betrieb der Luftreiniger in einer niedrigeren Stufe, den uns die 2G-Regel seit Anfang Oktober ermöglicht, bedeutet für viele unsere Gäste ein deutliches Mehr an Wohlgefühl in unseren öffentlichen Räumen – ohne die Sicherheit zu vernachlässigen.

Aber auch organisatorisch tut sich für uns ein Problem auf, welches zumindest nicht ohne großen Umstand lösbar ist. Da die Aufnahme von Gästen, die ungeimpft sind, sich an der jeweils geltenden Warnstufe orientiert, können wir zum heutigen Tage nicht sagen, welche Warnstufe in einer Woche, in einem Monat oder in einem Vierteljahr existieren wird. Buchungen von Gästen werden jedoch für all diese Zeiträume vorgenommen. Nehmen wir die ab 12. September 2021 voraussichtlich geltende Warnstufe zur Grundlage (25 nichtgeimpfte Gäste wären dann zulässig) und würden diese Zahl bei Buchungen berücksichtigen, so könnte es bei entsprechender Anspannung der Lage und damit sich

sukzessive erhöhender Warnstufe dazu führen, dass wir – mehr oder weniger kurzfristig – eine Auswahl treffen müssten, welchen ungeimpften Gästen wir kurzfristig eine Absage für einen gebuchten Aufenthalt erteilen müssten. Abgesehen davon, dass es nur unter hohem Aufwand möglich wäre, immer genau zu wissen, wieviel ungeimpfte Gäste zu welcher Zeit im Hause sind, wann ein ungeimpfter Gast abreist und wir diesen freiwerdenden Platz dann wieder besetzen könnten. Und ganz abgesehen davon, dass wir eigentlich keine personenbezogenen Daten über den Impfstatus speichern dürfen. Richtig relevant würde dieses organisatorische Problem allerdings erst bei einer höheren Warnstufe, da derzeit ein sehr großer Teil unserer Gäste vollständig geimpft oder vollständig genesen ist und sich die Auswahlnotwendigkeit bei Warnstufe 1 voraussichtlich weiterhin nicht ergäbe.

In Abwägung der vorgenannten Aspekte kommen wir zum Schluss, die „2G–,“–Regel“ in dieser Form **nicht** anzuwenden, weil es organisatorisch nicht zuverlässig abbildbar ist und zudem eine für unsere Einschätzung nicht erforderliche Risikoerhöhung der vollständig geimpften Gäste darstellen würde. Auch geimpfte Personen können noch an Covid-19 erkranken, wenige auch schwer. Die Erfahrungen aus dem August und September zeigen uns, dass weit über 90 % unserer Gäste entweder vollständig genesen oder vollständig geimpft sind. Dieser Trend scheint sich – glücklicherweise – fortzusetzen. Nur etwa sechs von 100 Gästen sind derzeit nicht geimpft oder nicht genesen oder möchten keine Auskunft über ihren Impfstatus erteilen und gelten damit als ungeimpft. Unserer Einschätzung nach dürften unter diesen vielleicht sechs Gästen max. 1 Gast sein, dem es ärztlicherseits angeraten wurde, sich nicht impfen zu lassen. Und genau dieser mögliche seltenere „Fall“ machte es uns in der Entscheidung besonders schwer, **ab 1. Oktober 2021** auch diese Gäste, die sich nicht impfen lassen können, zumindest vorläufig von einem Aufenthalt in Kloster Arenberg auszuschließen. Dagegen steht bei Anwendung der klassischen „2G-Regel“ (also ohne das „+“ bzgl. ungeimpfter Personen) ein deutlich klarer kommunizierbares Maß an Sicherheit für die 94 % vollständig geimpfter Gäste. **Hier haben wir uns dafür entschieden, dem überwiegenden Teil der vollständig geimpften oder vollständig genesenen Gästen Priorität einzuräumen und diesen ein größeres Gefühl an Transparenz und höheres Maß an Sicherheit zu gewährleisten.** Bei vollständig genesenen Personen darf der offizielle Nachweis nicht älter als 6 Monate sein.

Hoffentlich werden insbesondere diejenigen unter den Leser:innen dieser Post, die zu dem Personenkreis gehören, die sich auf ärztlichen Rat hin nicht impfen lassen sollten, unser Ringen um eine ethisch vertretbare Lösung spüren. Wir wissen, dass dieser Personenkreis ohnehin schon oft mit anderen Einschränkungen und Benachteiligungen konfrontiert ist. Umso mehr würden wir gerne auch für diese Menschen weiter ein guter Ort sein wollen. Wir möchten auch nicht diejenigen Gäste, die sich aus anderen als gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen wollen, mit unserer Handhabung der 2-G-Regel diskriminieren und auch nicht stigmatisieren. Allerdings machen wir keinen Hehl daraus, dass unser Verständnis für eine Entscheidung gegen eine Impfung ohne ärztliche Indikation sich in Grenzen hält. Bei diesem Virus und in der noch immer pandemischen Situation geht es unseres Erachtens nicht primär um den Individualschutz, sondern um **Gemeinschaftsschutz**. Wir können es als Gesellschaften nur aus der pandemischen Situation schaffen, wenn sich möglichst viele Menschen und dazu noch möglichst schnell impfen lassen. Das ist etwas anders, als wenn die Entscheidung für eine Tetanus-Impfung oder die saisonale Influenza-Impfung ansteht. Irgendwann wird die Situation

sich vielleicht angleichen; derzeit sind wir aber scheinbar noch weit davon entfernt – eben wegen der noch deutlich zu geringen Quote an vollständig geimpften Personen. Eine Quote hingegen resultiert aus vielen Einzelentscheidungen!

Wir können natürlich nicht vorhersagen, wie sich die Corona-Lage in Deutschland und in der Welt weiter entwickeln wird. Wir hoffen jedoch sehr, dass sich die Quote der geimpften Personen auch in Deutschland deutlich nach oben entwickeln wird und wir im Zuge einer positiven Entwicklung irgendwann in absehbarer Zukunft unser Haus wieder für alle Menschen werden öffnen können. Dänemark lässt in diesen Tagen offenbar alle Corona-Beschränkungen fallen. Ob dies eine kluge Entscheidung ist, wird sich erst im Nachhinein sagen lassen. Deutschland muss jedoch erst einmal in die Situation kommen, um eine derartige Entscheidung zu erwägen. Und genau das haben wir als Gemeinwesen in der Hand, jede und jeder Einzelne.

Sehr auf Ihr Verstehen und Verständnis hoffend verbleibe ich, verbunden mit den besten Wünschen, dass Sie gesund und behütet bleiben mögen,

Ihr



Geschäftsführer
Hausleitung Gästehaus Kloster Arenberg